

Information zur Jahresmeldung 2021 für Spitäler beim Import von betäubungsmittelhaltigen Arzneimitteln

1 Grundlage

Aufgrund internationaler Abkommen müssen jährlich Meldungen zum Warenverkehr an die zuständigen Organe (INCB, International Narcotics Control Board) erfolgen. Die gesetzliche Grundlage für diese Meldungen bilden Art. 57, Art. 58 und 79 der BetmKV (SR. 812.121.1). Unter die Meldepflicht fällt insbesondere auch der Import von **betäubungsmittelhaltigen Präparaten**, die unter die Kontrolle der Betäubungsmittelgesetzgebung fallen.

Wurde im Jahr 2021 ein kontrolliertes **Präparat** von einem Spital direkt und nicht über eine Grosshändlerin importiert, so haben wir das importierende Spital zur Einreichung der Jahresmeldung angeschrieben, damit auch diese direkt importierte Ware in die Meldung einfließen kann.

2 Kurzinformation zur Einreichung der Jahresrechnung für Spitäler, die betäubungsmittelhaltige Arzneimittel importiert haben

Beim Ausfüllen zu beachten:

- Das Deckblatt ist vollständig auszufüllen, inklusive korrekte 13-stellige GLN.
- Die Excel-Listen dürfen nicht abgeändert werden. Abgeänderte Listen können nicht in unser System eingelesen werden.
- Die ausgefüllten Excel-Listen bitte **nur per E-mail** und nicht per Post an folgende Adresse senden:
jare@swissmedic.ch

Meldung der Importe:

- Die Meldungen müssen mit den Importbewilligungen übereinstimmen.
- Bei Minderlieferungen ist die tatsächlich importierte Menge zu melden.
- Die Meldung der genauen Menge hat spätestens 10 Arbeitstage nach Import zu erfolgen.

Meldung der weiteren Verwendung der Ware, die 2021 importiert wurde:

- Alle Packungen, die bereits im Spital verbraucht, an Stationen weitergegeben oder vernichtet wurden als auch alle Packungen, die sich per 31.12.2021 noch an Lager befinden, sind unter „Inlandverkauf an Detailhandel (-)“ zu melden.
- Die Bilanz muss rechnerisch auf die letzte Kommastelle stimmen.